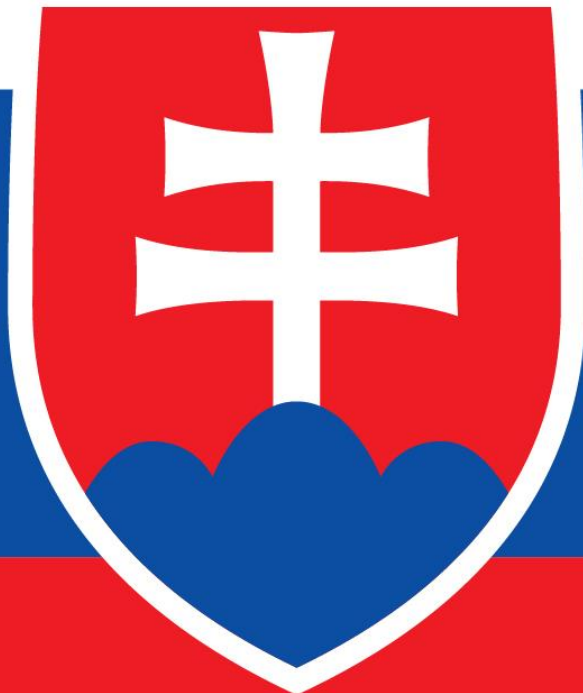


Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Slowakei

www.roedl.de/slowakei



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ STEUERN

Verabschiedete Fassung des „Konsolidierungs-pakets“

→ STEUERN

Verabschiedete Fassung des „Konsolidierungspakets“

Am 3. Oktober 2024 (vom Präsidenten unterzeichnet am 18. Oktober 2024) hat der Nationalrat der Slowakischen Republik ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der öffentlichen Finanzen verabschiedet („Konsolidierungspaket“). Über den ersten Entwurf ausgewählter Maßnahmen haben wir Sie in der letzten Newsflash-Ausgabe informiert. In Bezug auf mehrere Änderungen in der endgültigen Fassung des Konsolidierungspakets stellen wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen vor, die die bereits verabschiedete Fassung des Konsolidierungspakets mit sich bringt. Die meisten Änderungen werden am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Änderungen im Falle der Mehrwertsteuer

- Erhöhung des grundlegenden Mehrwertsteuersatzes auf 23 Prozent (bisher 20 Prozent)
- Senkung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 10 Prozent auf 5 Prozent - der ermäßigte Satz wird auf ausgewählte Grundnahrungsmittel, Pharmaprodukte, Bücher, Lehrbücher, Unterkunftsdienstleistungen, Eintrittsgelder für Fitnesszentren und Restaurantdienstleistungen angewendet
- Einführung eines neuen ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 19 Prozent – z.B. auf Lebensmittel, Strom

Steuer auf Finanztransaktionen

Ab dem 1. April 2025 wird eine neue Steuerart eingeführt - die Finanztransaktionssteuer, die für natürliche Personen - Unternehmer, juristische Personen und Organisationseinheiten einer ausländischen Person - gilt. Zahler dieser neuen Steuerart in der Slowakischen Republik werden die Banken sein, die die Finanztransaktion ermöglichen, in bestimmten Situationen aber auch der Steuerzahler selbst. Gegenstand der Steuer sind Lastschrift-Finanztransaktionen, bei denen Gelder vom Bankkonto des Steuerpflichtigen abgebucht werden, die Verwendung einer Zahlungskarte sowie unter bestimmten Bedingungen weiterberechnete Kosten.

Der Steuersatz für die Steuer auf Finanztransaktionen wird betragen:

- 0,4 Prozent des Wertes der Finanztransaktion, höchstens allerdings 40 Euro
- 0,8 Prozent des Werts von Barabhebungen
- 2 Euro als jährliche Zahlungskartensteuer
- 0,4 Prozent des Betrags der weiterberechneten Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Finanztransaktion

Die Finanztransaktionssteuer gilt beispielsweise nicht für die Zahlung von Steuern, Abgaben, die Überweisung und Abhebung von Geld aus der notariellen Verwahrung sowie für Zahlungen zwischen eigenen Konten des Steuerpflichtigen bei derselben Bank (Überweisungen zwischen eigenen Konten bei zwei Banken sind von der Besteuerung nicht ausgeschlossen).

Der Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat, der erste Besteuerungszeitraum ist April 2025.

Körperschaftssteuer und Einkommensteuer für hochbezahlte Arbeitnehmer

- derzeitiger Körperschaftssteuersatz von 21 Prozent bleibt nur für Personen in Kraft, deren steuerpflichtige Einkommen (Einnahmen) 5 Mio. Euro nicht übersteigen
- neuer Steuersatz von 24 Prozent für Steuerpflichtige, deren steuerpflichtige Einkommen (Einkünfte) im Besteuerungszeitraum 5 Mio. Euro übersteigen
- Quellensteuer auf Dividenden wird für Gewinne, die nach dem 1. Januar 2025 erzielt werden, von 10 Prozent auf 7 Prozent gesenkt

- Anhebung der Höchstgrenzen bei Sozialabgaben für hochbezahlte Steuerpflichtige wird bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2025 eingeführt (der ursprüngliche Vorschlag war erst ab 1. Januar 2026)

Kinderfreibetrag

- der Anspruch auf den vollen Kinderfreibetrag sinkt schrittweise mit steigendem Einkommen, bei einem monatlichen Einkommen über 3.632 Euro wird der Anspruch auf Kinderfreibetrag völlig erlöschen.
- die prozentuale Grenze der aktiven Einkommensbasis für die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags sowie die Höhe des Kinderfreibetrags selbst werden ebenfalls angepasst.

Geltendmachung des Kinderfreibetrags:

- 100 Euro pro Monat, wenn das unterhaltsberechtigten Kind 15 Jahre nicht vollendet hat
- 50 Euro pro Monat, wenn das unterhaltsberechtigten Kind zwischen 15 und 18 Jahre alt ist
- nachdem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, haben die Eltern keinen Anspruch mehr auf den Kinderfreibetrag, auch wenn das Kind weiterhin studiert

Änderungen für Kleinunternehmer und Selbständige

- Erhöhung der Grenze der steuerpflichtigen Einkommen für die Anwendung des 15prozentigen Einkommensteuersatzes für Gewerbetreibende auf 100 Tsd. Euro
- Senkung des Körperschaftssteuersatzes von 15 Prozent auf 10 Prozent bis zum Erreichen des steuerpflichtigen Einkommens von 100 Tsd. Euro

Änderungen im Bereich des Verkehrs

- Erhöhung der Vignettenpreise - von 60 Euro auf 90 Euro für eine Jahresvignette

Weitere genehmigte Änderungen:

- Einführung einer Sonderabgabe für Raffinerien
- Erhöhung der Sonderabgabe für Mobilfunkbetreiber

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Milan Kvašňovský
Steuerberater (Slowakei)

T +421 2 5720 0400
milan.kvasnovsky@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner
Landererova 12
81109 Bratislava
Slowakei
T +421 2 5720 0400
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Angelika Gál
angelika.gal@roedl.com

Layout/Satz:
Angelika Gál
angelika.gal@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.